



Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.

Sitzung Nr. 38/17

des Gemeinderates

Sitzungstag: 16.03.17
Beginn: 19:00 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal Rathaus
Ende: 21:10 Uhr

Sämtliche 21 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen.

Mitglieder

| Anwesende Sitzungsteilnehmer | | Abwesenheits- grund | Stellvertreter - wenn nicht anwesend Abwesenheitsgrund |
|------------------------------|---------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------|
| Funktion | Name | | |
| <i>Vorsitzender:</i> | | | |
| 1. Bürgermeister | Himmler, Helmut | | |
| <i>Niederschriftführer:</i> | | | |
| | Götz, Annemarie | | |
| 3. Bürgermeister | Bergler, Peter | | |
| Gemeinderat | Bogner, Hans | | |
| Gemeinderat | Braun, Alois | | |
| Gemeinderat | Feihl, Richard | | anwesend ab 19.08 Uhr (TOP I.2) |
| Gemeinderat | Geier, Josef | | anwesend ab 19.06 Uhr (TOP I.2) |
| Gemeinderat | Geitner, Josef | | |
| 2. Bürgermeisterin | Hierl, Susanne | | anwesend ab 19.50 Uhr (TOP I.5) |
| Gemeinderätin | Kienlein, Elisabeth | entschuldigt | |
| Gemeinderat | Kreuzer, Richard | | |
| Gemeinderat | Lutz, Manfred | | |
| Gemeinderat | Fürst, Johann | | |
| Gemeinderat | Mederer, Markus | | |
| Gemeinderat | Nießbeck, Norbert | | |
| Gemeinderat | Nutz, Johann | | |
| Gemeinderat | Obermeier, Johann | | |
| Gemeinderat | Sichert, Alois | | |
| Gemeinderätin | Späth, Erna | | anwesend ab 19.04 Uhr (TOP I.1) |
| Gemeinderat | Späth, Georg | | anwesend ab 19.04 Uhr (TOP I.1) |
| Gemeinderat | Stepper, Hannes | entschuldigt | |
| Gemeinderätin | Vogel, Anita | | |

Außerdem waren anwesend:

Rudolf Müller-Tribbensee, Neumarkt (zu TOP I.2)
Ingenieur Birgmeier, Gemeinde Berg

Beschlussfähigkeit war gegeben

Sitzungsniederschrift

Ortstermine:

Es fanden zwei Termine vor Ort statt.

- 18.00 Uhr: Haimburg - Grundstücke Fl.Nrn. 104/1 und 104/2, Gemarkung Haimburg (vgl. TOP I.7a)
- 18.30 Uhr: Schloß Berg - Gestaltungssatzung (vgl. TOP I.2)

Vor Beginn der Gemeinderatssitzung geht der 1. Bürgermeister auf die Familien- und Betreuungspolitik ein und teilt hierzu mit, dass im Hinblick auf die Betreuungssituation in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Berg weitere Betreuungsplätze zu schaffen sind. Das bedeutet, dass zum einen bereits ab dem kommenden Kindergartenjahr im September 2017 eine weitere Betreuungsgruppe für Kindergartenkinder als Übergangslösung einzurichten ist, und zum anderen wird die Gemeinde Berg in konkrete Bauplanungen für eine neue zweigruppige Betreuungseinrichtung in Berg gehen müssen. Ziel der Fertigstellung dieses Projektes wäre September 2018.

Gemeinderatssitzung:

Zur Sitzung wurde form- und fristgerecht geladen. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

I. Öffentlicher Teil:

Punkt 1: Anerkennung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung vom 02.03.2017 (Nr. 37/17)

Das Protokoll wird genehmigt.

Beschluss: 16 : 0

Punkt 2: Erstellung einer Gestaltungssatzung für das „Schloß Berg“

Vor dieser Sitzung fand bereits ein Termin vor Ort im Innenhof des Schlosses in Berg statt, an welchem auch der Kreisheimatpfleger, Herr Rudolf Müller-Tribbensee aus Neumarkt - welcher die Gestaltungssatzung für das „Schloß Berg“ erstellen soll - teilgenommen hat.

Bürgermeister Himmler erläutert den Hintergrund zum Erlass einer solchen Gestaltungssatzung. Hierzu führt er aus, dass die Gemeinde in diesem denkmalgeschützten Bereich von Berg gestaltend und ordnend durch Erlass einer solchen Satzung tätig werden sollte, da nur diese ortsrechtliche Regelung Verbindlichkeit für alle betroffenen Eigentümer schafft. Er weist darauf hin, dass dieser Prozess selbstverständlich nur mit Einbeziehung der Eigentümer und Bewohner der Schlossanteile gelingen kann.

Zu Beginn seiner Ausführungen bemerkt Herr Müller-Tribbensee, dass Ziel dieser Gestaltungssatzung sein soll, dass man in Jahrzehnten vom Berger Schloss - dem ältesten Gebäude in Berg - wieder von einem historischen Schloss sprechen kann.

Anschließend zeigt er dem Gemeinderat die hierfür erforderlichen, sehr arbeitsintensiven Arbeitsschritte bis zum Erlass der Gestaltungssatzung auf:

- Auseinandersetzen mit der Geschichte des Schlosses Berg

- Ergünden des Baualters durch Untersuchungen (Hinzuziehung von Spezialisten des Landesamtes); Nachvollziehen der Bauphasen sowie der Baugenehmigungen (z. B. in Archiven)
- Feststellung der derzeitigen Nutzung (Kontaktaufnahme mit Eigentümern und Bewohnern)
- Mängelanalyse - Feststellung der Mängel im Gesamtensemble (u. a. Garagen, Gauben)
Ziel wäre das Entstehen einer geschlossenen Anlage; derzeit besteht das Schloss aus Einzelteilen.
- Festlegen eines Gestaltungsrahmens (Dach, Fassade, Vorgärten, etc.)
- Festsetzungen für Satzung festlegen - Gestaltungsvorgaben

Ziel dieser Gestaltungssatzung ist, dass bei künftigen Sanierungsmaßnahmen in einem Schlossanteil, deren Festsetzungen von den jeweiligen Eigentümern zu beachten und die diversen Vorgaben einzuhalten sind.

Bürgermeister Himmler gibt noch bekannt, dass für diese Maßnahme (Erstellen der Gestaltungssatzung) bereits eine Zusage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege für eine 80-prozentige Förderung vorliegt. Der Eigenanteil der Gemeinde Berg beträgt rund 1.300 Euro.

Auf Nachfragen aus den Reihen des Gemeinderates teilt Herr Müller-Tribbensee mit, dass es bis zum Satzungsbeschluss etwa ein bis zwei Jahre dauern wird. Hierzu bemerkt der 1. Bürgermeister, dass der Prozess wichtig ist, vor allem die Einbindung der Eigentümer. Weiter gibt Herr Müller-Tribbensee auf Anfrage zu verstehen, dass er nur der Ersteller dieser Gestaltungssatzung sein wird. Er wird stets im Kontakt mit der Kommune sein, zum Sachstand berichten und was den Inhalt der Satzung betrifft, ist die Gemeinde selbstverständlich immer mit dabei. Von Seiten der Gemeinderatsmitglieder wird mehrmals darauf hingewiesen, dass die Anwohner auf jeden Fall von Beginn an in dieses Projekt miteinzubeziehen sind. Natürlich wird auch das zuständige Landesamt für Denkmalpflege bei den Entscheidungen stets beteiligt werden, nachdem es sich beim Schloss Berg um ein Einzeldenkmal handelt.

Der Gemeinderat ist übereinstimmend der Auffassung, dass das Denkmal „Schloss Berg“ für die Zukunft zu schützen ist, und stimmt daher der Erstellung einer Gestaltungssatzung für das „Schloss Berg“ zu. Herr Müller-Tribbensee erhält hiermit den Auftrag zur Anfertigung dieser Gestaltungssatzung.

Beschluss: 18 : 0

Punkt 3: Gemeinde Berg: Bevölkerungsstrategie und bauliche Entwicklungsoptionen (Flächenentwicklung)

Die Thematik „bauliche Entwicklungsoptionen und Bevölkerungsstrategie“ wurde bereits bei der Fraktionsvorsitzenden-Besprechung am 13.03.2017 besprochen und diskutiert.

Bürgermeister Himmler spricht die enorm hohe Nachfrage nach Bauland in der Gemeinde Berg - überwiegend für den Hauptort Berg - an und teilt mit, dass man von Seiten der Kommune derzeit kein einziges Baugrundstück zum Erwerb anbieten kann. Nachdem derzeit das Bauleitplanverfahren für das neue Baugebiet in Sindlbach „Donnerschlag“ läuft, werden die nächsten gemeindlichen Bauplätze im Ort Sindlbach ausgewiesen werden. Da dieser Bebauungsplan aber nur insgesamt sieben Bauparzellen umfasst, kann der Baulandbedarf für die Gemeinde Berg hierdurch nicht gedeckt werden.

Der Gemeinderat muss daher in absehbarer Zeit eine Grundsatzentscheidung fällen, wie es mit der Versorgung der jungen Bevölkerung mit Bauland in Berg weitergehen soll. Den zahlreichen Interessenten muss aufgezeigt werden können, ob und zu welchem Zeitpunkt es wieder eine Vergabe von kommunalen Baugrundstücken geben wird. Gerade junge Menschen müssen eine Perspektive bekommen, ob sie in ihrem Heimatort bleiben bzw. zurückkehren können oder sich in

einer anderen Kommune niederlassen müssen, da für sie in ihrer Heimatgemeinde kein Bauland zur Verfügung gestellt wird.

Was die Bevölkerung betrifft, erklärt der 1. Bürgermeister, dass schon heute mehr Sterbefälle als Geburten zu verzeichnen sind. Derzeit wächst die Einwohnerzahl in der Gemeinde. Dieser Trend hätte zum Beispiel auch für jeden Gemeindebürger zur Folge, dass sich die Kosten der technischen Infrastruktur aufgrund der abnehmenden Bevölkerungszahl für jeden Einzelnen erhöhen werden.

Anhand der Bevölkerungsskizze im Jahr 2014 bzw. 2034 zeigt der 1. Bürgermeister die Veränderung der Bevölkerung auf. Dabei weist er darauf hin, dass - sofern seitens der Gemeinde keine Zuzugsmöglichkeiten geschaffen werden - der Kommune in der Folge die Bevölkerungsbasis fehlen wird. Hierfür wird es auch nicht ausreichen, nur die eigene junge Bevölkerung zu halten. Eine Ausweisung von Bauland - und zwar in größerem Umfang - wird hierzu erforderlich sein.

Daher spricht er die angedachte neue bauliche Entwicklung zwischen Berg und Neumarkt auf Höhe des Gemeindeteils Richtheim an, wo vorgesehen ist, die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen der Staatsstraße 2240 und dem Ludwig-Donau-Main-Kanal als Baugebiet (Gewerbe-/Misch-/Allgemeines Wohngebiet) auszuweisen. Dieses Baugebiet würde rund 100 Bauparzellen umfassen, wobei diese nicht auf einmal veräußert werden würden.

Es gibt derzeit keine Alternativen zu dieser möglichen Baulandausweisung. Was die Nachfrage betrifft, sind bei der Gemeindeverwaltung seit Mitte Januar 38 Anfragen von Personen eingegangen, die auf der Suche nach einem Baugrundstück in der Gemeinde Berg - vornehmlich im Hauptort Berg - sind. Wie bereits oben erwähnt, ist diesen Interessenten eine Perspektive zu geben, ob ein Baulanderwerb möglich sein wird oder nicht. Daher sollte noch in diesem Frühjahr entschieden werden, ob diese vorgeschlagene Baulandentwicklung in Richtheim zum Tragen kommen wird oder nicht.

Ein weiterer Aspekt zu dieser vorgesehenen Baulandausweisung bei Richtheim ist auch, dass man als Gemeinde mit der Ausweisung von Bauland im Wettbewerb zu den Nachbarkommunen im Landkreis Neumarkt und im Nürnberger Land bestehen muss.

Was das weitere Vorgehen betrifft, schlägt der 1. Bürgermeister vor, dass der Gemeinderat an einem Tag zusammenkommen soll, um sich eingehend mit dieser doch sehr wichtigen Thematik auseinandersetzen zu können. An diesem Tag sollten auch verschiedene Termine vor Ort stattfinden. Ziel dieser Zusammenkunft soll die Herstellung eines möglichst breiten Konsenses sein, denn Baulandausweisungen bedeuten im Gegenzug auch immer Eingriffe in Natur und Landschaft.

Abschließend teilt der 1. Bürgermeister mit, dass den Gemeinderatsmitgliedern Terminvorschläge für dieses Tagesseminar zugehen werden und danach eine Terminfestlegung erfolgen wird. Im Zuge der Rundfahrt zu verschiedenen Orten für mögliche Baulanderschließungen werden auch diverse Standorte für den erforderlichen neuen Kindergarten mit besichtigt werden.

Punkt 4: Erlass einer Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. (Informationsfreiheitssatzung)

In der Gemeinderatssitzung am 02.03.2017 wurde die Thematik zum Erlass einer Informationsfreiheitssatzung diskutiert und festgelegt, die Angelegenheit vor einer erneuten Behandlung im Gemeinderat mit den Fraktionsprechern zu bereden. Diese Besprechung mit den Fraktionsvorsitzenden, den beiden weiteren Bürgermeistern und einigen Gemeinderatsmitgliedern fand statt am 13.03.2017.

Bereits in der letzten Gemeinderatssitzung informierte der 1. Bürgermeister ausführlich zur Thematik. Ziel einer Informationsfreiheitssatzung sei es, jedem einen freien Zugang zu den bei der

Gemeinde vorhandenen Informationen, die nicht dem Vertrauensschutz unterliegen, zu gewährleisten. Weiter führt er aus, dass mit dieser ortsrechtlichen Regelung jeder - der Gemeindebürger ist ein Teil davon - das Recht auf Einsichtnahme haben soll. Es sollte für jede Kommune eine Selbstverständlichkeit sein, nicht nur Auskünfte zu erteilen, sondern das Handeln „Verwaltung-Bürger“ offen zu legen und entsprechend Einsicht zu gewähren. Mit Erlass einer Informationsfreiheitssatzung kann die Kommune jedermann freien Zugang zu den bei ihr vorhandenen Informationen über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde gewähren.

Außerdem teilt der 1. Bürgermeister noch mit, dass der von der Verwaltung ausgearbeitete Satzungsentwurf auch mit der Rechtsaufsicht beim Landratsamt Neumarkt abgestimmt worden ist. Nach Vornahme einiger redaktioneller Präzisierungen wurde von der Verwaltung ein neuer Satzungsentwurf erstellt, welcher den Gemeinderatsmitgliedern nun vorliegt.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. (Informationsfreiheitssatzung) - wie von der Verwaltung vorgelegt - als Satzung.

Der vorliegende Satzungsentwurf, welcher der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Beschluss: 16 : 2

Punkt 5: Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.

Die derzeit gültige Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.

Nachdem für die Stützpunktfeuerwehr Berg ein Verkehrssicherungsanhänger angeschafft worden ist, sind zur Abrechnung des Aufwendungs- und Kostenersatzes für Feuerwehreinätze sowohl Strecken- als auch die Ausrückestundenkosten festzulegen. Neben der Aufnahme der Pauschalsätze für diesen Verkehrssicherungsanhänger wurden die Kosten für den Anhänger - welcher bereits im Verzeichnis der Pauschalsätze enthalten ist - analog dem Versicherungsanhänger angepasst. Außerdem erfolgte noch eine redaktionelle Änderung: Der bisher geführte Rüstwagen wird nun als Gerätewagen geführt.

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. vom 29.12.2014 wurde dementsprechend abgeändert und neu gefasst und stellt den Inhalt dieser Ersten Änderungssatzung dar.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. - wie von der Verwaltung vorgelegt - als Satzung.

Der vorliegende Satzungsentwurf, welcher der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Beschluss: 19 : 0

Punkt 6: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Firma H. Geiger GmbH Stein- und Schotterwerke - Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur Erweiterung des Kalksteinbruches um 9,8 ha auf die Fl.Nrn. 1029, 812, 813, 814, 819, 1048/2, 1073, 1074 (TF), 1075 (TF), 1076, 1078 (TF) der Gemarkung Sindlbach und Fl.Nrn. 1738, 1736 (TF), 1737 der Gemarkung Stöckelsberg

hier: Entscheidung der Gemeinde Berg gemäß § 36 Abs. 1 BauGB über das gemeindliche Einvernehmen zu o. g. Vorhaben

Die Fa. Geiger beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs im südlichen und nordwestlichen Bereich um insgesamt 9,8 ha. Für die südliche Fläche Fl-Nr. 1029 der Gemarkung Sindlbach hat das Landratsamt Neumarkt bereits im Jahr 2015 eine Teilgenehmigung gemäß §8 BImSchG erteilt.

Die nun beantragte Erweiterung benötigt ebenfalls eine Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG im vorliegenden Fall das Baugenehmigungsverfahren. Daher hat die Gemeinde Berg nach § 36 Abs. 1 BauGB über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Laut Antragsunterlagen wird das zu erwartende Abbauvolumen brutto ca. 2,52 Mio. m³ betragen. Als Nettoabbauvolumen (abzgl. des nicht verwertbaren Materials) werden ca. 1,89 Mio. m³ angegeben. Im südlichen Bereich wird mit einer Abbautiefe von durchschnittlich 35 Meter geplant. Im Nordwesten soll die durchschnittliche Abbautiefe 22 - 24 Meter betragen.

Nicht alle der beantragten Flächen befinden sich im Eigentum des Antragstellers.

Hierzu ist festzustellen:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Ein entsprechender Bebauungsplan existiert nicht.

Im Außenbereich sind Vorhaben dann zulässig, wenn es sich um sog. privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB handelt. Zudem dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung muss ausreichend gesichert sein.

Ein Kalksteinabbau stellt grundsätzlich einen ortsgebundenen gewerblichen Betrieb im Sinne des Art. 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB dar, weil er nach seinem Wesen auf bestimmte geologische Eigenarten des abzubauenen Gebietes angewiesen ist. Im vorliegenden Fall grenzen die geplanten neuen Abbauflächen auch an den bestehenden Betrieb an.

Die geplanten Erweiterungsflächen sind im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als Flächen für die Landwirtschaft bzw. als Waldflächen dargestellt. Fl-Nr. 814 wurde von der Naturschutzbehörde als Trockenfläche nach Art. 13d BayNatSchG eingestuft.

Im vorliegenden Fall reicht der Widerspruch der Darstellungen des Flächennutzungsplanes aber nicht aus, um ein Entgegenstehen öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 2 BauGB geltend machen zu können. Diese Ausweisung als Fläche für Landwirtschaft oder Waldfläche ist keine sog. qualifizierte Standortzuweisung und daher zu wenig konkret, um in der Abwägung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ein höheres Gewicht beizumessen als der Tatsache, dass nach dem Baugesetzbuch für solch ein Vorhaben ein Privilegierungstatbestand vorliegt.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt zwar in einem gewissen Umfang vor, allerdings ist das Gebiet durch den flächenmäßig wesentlich größeren Umfang des bestehenden Betriebes entsprechend geprägt.

Weitere prüfenswerte öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB wie Wasser-, Immissionsschutz- oder Naturschutzrecht erfolgen im Verfahren durch die jeweilige Fachstelle bzw. Behörde.

Die Erschließung des Vorhabens ist gesichert, da das Gesteinsmaterial über den bestehenden Betrieb abgefahren werden kann.

Die Prüfung und Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Darstellungen des Regionalplanes liegt im Zuge der Behördenbeteiligung in der Zuständigkeit der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz). Ob nun die gesamte Erweiterungsfläche noch im Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet liegt, kann auf Grund des Maßstabes des entsprechenden Regionalplanes nicht abschließend durch

die Gemeinde Berg beurteilt werden. Beim Scopingtermin am 24.09.2014 wurde daher von der Gemeinde Berg gefordert, dass ein Abweichen entsprechend begründet werden muss. Die Fa. Geiger hat hierzu in den Antragsunterlagen angegeben, dass sie auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht alle im Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet liegenden Flächen erschließen kann und daher auch im kleinräumigen Umgriff und im Anschluss an die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Flächen für den Kalksteinabbau benötigt. Nachdem den Darstellungen des Regionalplanes kein Ausschließlichkeitscharakter zukommt, wird die vorgebrachte Begründung für ein Abweichen im weiteren Verfahren zu prüfen sein.

Nach der Darstellung des Sachverhaltes und den Feststellungen der Verwaltung zu diesem Antrag der Firma Geiger schließt sich eine rege Aussprache im Gemeinderat an, vor allem in Bezug auf die in diesem Antrag enthaltenen künftigen Abbauf Flächen, welche sich nicht mehr in den Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten des Regionalplanes befinden.

Hauptkritikpunkt der Diskussion stellt das Grundstück Fl.Nr. 819 der Gemarkung Sindlbach dar, welches sich im südlichen Teil des beantragten Abbaugebietes befindet. Angesprochen wird hier vor allem, dass die Firma Geiger mit ihrem Gesteinsabbau auf dieser künftigen Abbauf läche immer näher an die Ortschaft Bischberg heranrückt und dadurch der Schutz der Bevölkerung nicht beachtet sowie das Rücksichtnahmegebot verletzt wird. Es wird wiederholt die Belastung der Bürger durch die Sprengungen angesprochen, so dass von einem weiteren Heranrücken des Steinbruches an die Ortschaft Bischberg abzusehen ist.

Von Seiten des Gemeinderates wird massiv Kritik an dieser Vorgehensweise geübt. Auch macht sich Ärger und Unmut im Gemeinderat bemerkbar. Daher wird eine weitere Entwicklung - hier das Grundstück Fl.Nr. 819, Gemarkung Sindlbach betreffend - abgelehnt, da dieses Grundstück zum Dorf hin situiert ist und sich zudem außerhalb der im Regionalplan festgesetzten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete befindet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eine Zäsur festgesetzt hat, die bei dem nun vorliegenden Antrag auf Genehmigung zur Erweiterung des Kalksteinbruches nicht eingehalten wird.

Beschlussfassung:

Abstimmung über den Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur Erweiterung des Kalksteinbruches um 9,8 ha auf die Fl.Nrn. 1029, 812, 813, 814, 819, 1048/2, 1073, 1074 (TF), 1075 (TF), 1076, 1078 (TF) der Gemarkung Sindlbach und Fl.Nrn. 1738, 1736 (TF), 1737 der Gemarkung Stöckelsberg:

Beschluss: 0 : 19 (damit abgelehnt)

Damit wird dem vorliegenden Antrag das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB nicht erteilt.

Punkt 7: Vollzug der Baugesetze; Bauanträge und Bauvoranfragen

a) Lehmeyer, Maria, Weinleite 38, 92348 Berg-Haimburg – Antrag auf Vorbescheid: Bau zweier Einfamilienwohnhäuser auf den Grundstücken Fl-Nr. 104/1 und 104/2 der Gemarkung Haimburg in Haimburg

Die Antragstellerin will mit dem vorliegenden Antrag auf Vorbescheid die Bebaubarkeit der Fl-Nr. 104/1 und 104/2 der Gemarkung Haimburg prüfen lassen.

Beim östlichen Teil von Haimburg (Bereich Kapellenweg, Grabenweg, östlicher Teil der Weinleite) handelt es sich auf Grund der Siedlungsstruktur und der topografischen Gegebenheit nicht um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil sondern um eine Splittersiedlung. Dies ist auch im aktuellen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplanung entsprechend dargestellt. Das bedeutet,

dass bauliche Entwicklungen nur über Einzelgenehmigungen im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde, dem Landratsamt Neumarkt, möglich sind.

Eine Schaffung von Baurecht durch Satzungserlass (z. B. Ergänzungssatzung oder Entwicklungssatzung) ist auf Grund der Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 BauGB aktuell nicht möglich.

Im Herbst 2012 ging bei der Gemeinde Berg eine vom Sohn der jetzigen Antragstellerin formulierte Bauvoranfrage für eine Teilfläche ein, die der heutigen Fl-Nr. 104/1 entspricht. Auf Grund der genannten bauplanungsrechtlichen Besonderheiten wurde das Grundstück durch den damaligen Regierungsdirektor Herrn Wiesenberg vom Landratsamt Neumarkt besichtigt und nach Prüfung des Sachverhaltes eine Einzelbaugenehmigung in Aussicht gestellt. Daraufhin stimmte der Gemeinderat der Bauvoranfrage in der Sitzung vom 11.10.12 zu.

Beim nun eingereichten Antrag auf Vorbescheid handelt es sich neben der bereits durch eine Bauvoranfrage behandelten Fl-Nr. 104/1 zusätzlich noch um die östlich angrenzende Fläche Fl-Nr. 104/2. Eine erneute Ortsbesichtigung durch Sachgebietsleiterin Frau Huber vom Landratsamt Neumarkt ergab, dass eine bauliche Entwicklung auf der Fl-Nr. 104/2 vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates noch vertretbar ist. Eine weitere Entwicklung des Ortes Haimburg durch Einzelgenehmigungen in Richtung Sindlbach ist auf dieser Straßenseite auf Grund der klaren Zäsur durch den öffentlichen Weg Fl-Nr. 105 und des Planungsgebotes aber nicht mehr möglich.

Die Zufahrt ist über die Straße Weinleite möglich. Eine Erschließung für Wasser und Kanal ist bisher noch nicht vorhanden. Daher müssen von den Grundstückseigentümern Sondervereinbarungen unterzeichnet werden, welche die Kostenübernahme der Erschließungskosten regeln. Zudem müssen etwaige Leitungsführungen über Privatgrund dinglich durch eine Grunddienstbarkeit gesichert werden.

Eine Nachbarbeteiligung ist nicht notwendig, da das angrenzende Grundstück sich ebenfalls im Eigentum der Antragstellerin befindet.

Der Gemeinderat erteilt dem Antrag auf Vorbescheid das gemeindliche Einvernehmen vorbehaltlich der notwendigen Unterlagen zur gesicherten Erschließung (unterzeichnete Sondervereinbarungen und ggf. Grunddienstbarkeiten). Im Vorbescheid soll als Bedingung für das Baurecht aufgenommen werden, dass die Erschließungsanlagen bis zu einem späteren Nutzungsbeginn im erforderlichen Umfang benutzbar herzustellen sind.

Beschluss: 19 : 0

b) SC Oberölsbach, Barstenweg 3, 92348 Berg-Unterölsbach – Nutzungsänderung von einer Sporthalle in eine Versammlungsstätte auf dem Grundstück Fl-Nr. 536 der Gemarkung Oberölsbach in Unterölsbach

Für das bestehende Gebäude wird für den Teilbereich der Sporthalle von Seiten des 1. Vorstandes Christian Lehmeier der Antrag auf Nutzungsänderung in eine Versammlungsstätte gestellt.

Hierzu wurden die notwendigen Unterlagen zusammen mit den zutreffenden Bestuhlungsplänen und der brandschutztechnischen Betrachtung der bestehenden Turnhalle durch das Ing.-Büro Rinner eingereicht.

Nach § 2 der Versammlungsstättenverordnung sind Versammlungsstätten bauliche Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen bestimmt sind sowie Schank- und Speisewirtschaften. Nach § 1 der Versammlungsstättenverordnung gelten die Vorschriften der Verordnung für den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten, die einzeln mehr als 200 Besucher

fassen oder für Versammlungsstätten, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben.

Im vorliegenden Fall treffen die Tatbestandsmerkmale der Versammlungsstättenverordnung insbesondere für die Heimkämpfe der Abteilung Ringen zu.

Bauplanungsrechtlich wird dem Einfügungsgebot nach § 34 BauGB auch nach der Nutzungsänderung Rechnung getragen.

Nachdem es sich bei einer Versammlungsstätte um einen Sonderbau handelt, werden im Verfahren neben der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit auch die bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach der BayBO (z.B. Brandschutz, Stellplätze) geprüft.

Der Gemeinderat erteilt dem Antrag auf Nutzungsänderung das gemeindliche Einvernehmen.

Beschluss: 19 : 0

- Der Gemeinderat erklärt sich mit der Behandlung des nachstehend aufgeführten Bauantrages, welcher nicht auf der Tagesordnung steht, einverstanden. -

c) Gemeinde Berg, Herronstr. 1, 92348 Berg – Neubau einer Lagerhalle und Schüttgutboxen mit Versetzung der bestehenden Doppelgarage auf dem Grundstück Fl-Nr. 478 der Gemarkung Berg in Berg

Auf dem Gelände des Bauhofs soll eine Lagerhalle mit Grundmaßen von 30 x 15 Meter entstehen. Die Firsthöhe des Gebäudes wird 6,88 Meter betragen. Hierzu wird die bestehende Doppelgarage umgesetzt. Zudem werden sechs Schüttgutboxen errichtet.

Das Betriebsgelände des Bauhofs (Fl-Nr. 478, Gemarkung Berg) ist im Flächennutzungsplan bereits als Fläche für Versorgungsanlagen dargestellt.

Die Erschließung ist gesichert.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen.

Beschluss: 19 : 0

Punkt 8: Chunradus-Grundschule Sindlbach: Bildung einer Kombiklasse 1/2 im Schuljahr 2017/2018 (Information)

Der 1. Bürgermeister informiert den Gemeinderat vom derzeitigen Sachstand, nachdem in dieser Woche verschiedene Gesprächsrunden (Bürgermeister mit Elternbeirat, Elternbeirat mit Eltern der 1. Klasse und der künftigen Erstklässler der Sindlbacher Grundschule) stattgefunden haben und es derzeit unterschiedliche Auffassungen und auch Aufregungen gibt.

Außerdem weist er darauf hin, dass die Gemeinde nicht über die Bildung von Schulklassen entscheiden kann. Dies ist eine staatliche Aufgabe, welche das Staatliche Schulamt im Landkreis Neumarkt vornehmen wird.

Ferner geht der 1. Bürgermeister auch auf das am kommenden Montag, 20.03.2017, stattfindende Schulgespräch in der Chunradus-Grundschule Sindlbach ein, an welchem auch Herr Schulamtsdirektor Lang teilnehmen wird. Hintergrund und Ziel dieser Veranstaltung mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler der derzeitigen sowie der kommenden 1. Klasse ist es, einen gemeinsamen Konsens für den Schulort im Schuljahr 2017/2018 zu finden. Für die Eltern soll jetzt

Klarheit über den künftigen Schulort ihrer Kinder sowie zur Klassenbildung (Kombiklasse, Jahrgangsklasse) ab September 2017 geschaffen werden.

Wichtig ist bei diesem Schulgespräch auch, dass die betroffenen Eltern angemessen über die Arbeitsweise und Vorteile einer Kombiklasse informiert werden.

Weiter führt er aus, dass die Tendenz eher Richtung „Kombiklasse“ geht. Auch unter dem Gesichtspunkt, die Grundschule in Sindlbach auf Dauer zu sichern, wäre eine Kombiklassen-Lösung förderlich.

Am Ende seiner Ausführungen geht der 1. Bürgermeister anhand der Schülerfortschreibungen der Schulen Berg und Sindlbach - wie bereits in der letzten Gemeinderatssitzung - auf die Schülerzahlen sowie die möglichen Klassenbildungen an den beiden Schulen in der Gemeinde Berg ein.

Punkt 9: Bekanntgaben der Verwaltung, Anfragen der Gemeinderatsmitglieder und Verschiedenes

a) PWC-Anlage an der BAB A3 Nürnberg-Regensburg - östlich von Berg

Bürgermeister Himmler berichtet dem Gemeinderat von einem Gespräch mit Vertretern der Autobahndirektion Nordbayern. Hierzu teilt er mit, dass die Errichtung dieser PWC-Anlage an der Autobahn A3 für das Jahr 2018 vorgesehen ist. Somit könnte ggf. bereits im nächsten Jahr die Lärmschutzmaßnahme bei Unterölsbach (Errichtung eines Lärmschutzwalles durch Überschussmassen) fortgeführt werden.

Was den Anschluss der PWC-Anlage an die gemeindliche Wasserver- und Abwasserentsorgung betrifft, wurde die von der Verwaltung erstellte Berechnung der Rechtsaufsicht (Landratsamt Neumarkt) zur Prüfung vorgelegt. Die Rechtsauffassung der Gemeinde Berg wurde bestätigt; die Berechnung ist korrekt.

b) Stromtrassen

Anhand eines Planes zeigt der 1. Bürgermeister die Südostlink-Trassenvarianten (Vorschlagskorridor, Alternativen) auf, welche nun das Gebiet Ostbayern tangieren und weitgehend mit Erdverkabelung durchgeführt werden. Demnach ist die Gemeinde Berg von der neuen Stromtrasse nicht mehr betroffen.

c) Hallenbad Berg

Nachdem derzeit die Entkernungs- und Abbrucharbeiten im Bereich „Hallenbad - Turnhalle“ stattfinden, zeigt der 1. Bürgermeister anhand eines Fotos den hervorragenden Zustand der Hallenbad-Decke. Nachdem die bisher abgehängte Decke abgenommen worden ist, wird man in der Schwimmhalle mindestens 1 m Raumhöhe dazu gewinnen.

d) Sport- und Kulturzentrum Berg

Bürgermeister Himmler gibt bekannt, dass die Gemeinde Berg eine Webcam anbringen wird, um den Baufortschritt am neuen Sport- und Kulturzentrum Berg mit verfolgen zu können.

Ingenieur Birgmeier erklärt hierzu, dass die Angelegenheit noch technisch und rechtlich abzuklären ist.

e) Kindertagesbetreuung

Anhand von zwei Grafiken zeigt der 1. Bürgermeister die Kindertagesbetreuung im Landkreis Neumarkt im Betreuungsjahr 2016/2017 auf, wo die Gemeinde Berg jeweils an zweiter Stelle - nach der Stadt Neumarkt - steht.

- 64,9 Prozent der Kinder im Alter von 0 bis unter 10 Jahre werden in der Gemeinde Berg betreut.
Vergleich: z. B. Neumarkt: 65,0 Prozent; Postbauer-Heng: 60,7 Prozent; Lauterhofen: 50,5 Prozent; Berching: 43,6 Prozent; Freystadt: 42,8 Prozent; Velburg: 40,0 Prozent.
- Bei der Betreuung der Kinder im Alter von 6 bis unter 10 Jahre liegt die Gemeinde Berg bei 67,8 Prozent. Das bedeutet, die Gemeinde Berg konnte sich nochmals um 10 Prozent in der Ganztagsbetreuung steigern.
Vergleich: Neumarkt: 69,3 Prozent; Postbauer-Heng: 57,1 Prozent; Lauterhofen: 39,5 Prozent; Berching: 26,3 Prozent; Freystadt: 21,0 Prozent; Velburg: 19,0 Prozent.

f) Kindertagesbetreuung in der Gemeinde Berg ab dem Kindergartenjahr 2017/2018

Wie bereits zu Beginn der Gemeinderatssitzung bereits mitgeteilt, sind aufgrund der vorliegenden Anmeldezahlen in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Berg weitere Betreuungsplätze zu schaffen. Das bedeutet, dass zum einen bereits ab dem kommenden Kindergartenjahr im September 2017 eine weitere Betreuungsgruppe für Kindergartenkinder als Übergangslösung einzurichten ist, und zum anderen wird die Gemeinde Berg in konkrete Bauplanungen für eine neue zweigruppige Betreuungseinrichtung in Berg gehen müssen. Ziel der Fertigstellung dieses Projektes wäre September 2018.

Was die Standortfrage für den Neubau betrifft, könnte dieser in Loderbach durch Anbau an den bereits bestehenden eingruppigen Kindergarten St. Georg erfolgen. Nachdem vor allem im Hauptort Berg die Nachfrage nach Betreuungsplätzen gegeben ist und immer mehr Nachfragen nach Plätzen für eine Ganztagsbetreuung vorliegen, wird man nicht umhin kommen, in Berg eine weitere Betreuungseinrichtung zu bauen.

Zur möglichen staatlichen Förderung gibt er bekannt, dass gemäß dem derzeit aufliegenden Förderprogramm eine Förderung von mindestens 70 Prozent erfolgen wird. Ferner werden Ausstattungskosten von bis zu 2.000 Euro pro zusätzlichem Kinderbetreuungsplatz erstattet.

Zu der Übergangslösung ab September 2017 teilt er noch mit, dass diese entweder durch Aufstellung eines Containers erfolgen wird, durch Heranziehung von kommunalen Gebäuden oder durch Anmieten von privaten Räumlichkeiten. Diese Fragen nach dem Standort und der Art der Unterbringung werden derzeit in Absprache mit der Kindergartenaufsicht am Landratsamt Neumarkt geprüft.

Die Angaben stellen eine Zwischeninformation dar.

g) Friedhof Rasch

Bürgermeister Himmler teilt mit, dass sich die Gemeinde Berg neben der Stadt Altdorf und der Gemeinde Burghthann an den Kosten für den Friedhof Rasch beteiligt, nachdem im Friedhof Rasch derzeit 14 Grabrechte für den Gemeindebereich Berg bestehen. Gemäß Jahresabschluss ergibt sich für die Gemeinde Berg für das Jahr 2016 ein Beteiligungsbetrag in Höhe von 829,42 Euro.

h) Gemeinderatichert teilt mit, dass für den Beachvolleyballplatz wieder Sand benötigt wird. Außerdem bringt er vor, dass zwischen dem Sportplatz und dem Radweg in Hausheim Humus aufzubringen wäre.

i) Gemeinderat Feihl erkundigt sich nach dem Sachstand zu den Eingaben von Bürgern im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für die zu errichtende PWC-Anlage an der Autobahn A3 Nürnberg-Regensburg.

Der 1. Bürgermeister teilt hierzu mit, dass die vorgebrachten Einwendungen derzeit in Bearbeitung sind, und dass seitens der Autobahndirektion Nordbayern landwirtschaftliche Flächen zum Erwerb als Tausch- oder Ersatzflächen für landwirtschaftliche Betriebe gesucht werden.

gez.
H i m m l e r
1. Bürgermeister

gez.
G ö t z
Schriftführerin